

# Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz

## Strukturelle Besonderheiten im Vergleich zur Ausbildung nach BBiG/HwO



**CLAUDIA HOFRATH**  
Wiss. Mitarbeiterin im BIBB  
claudia.hofrath@bibb.de



**MARIA ZÖLLNER**  
Wiss. Mitarbeiterin im BIBB  
zoeller@bibb.de

**Mit dem Pflegeberufegesetz (PflBG) wurde eine neue rechtliche Grundlage für die Qualifizierung des Fachpersonals in der Pflege geschaffen, die auch neue Aufgaben für das BIBB enthält. Erstmals wurden dem BIBB Aufgaben in einem Ausbildungsbereich außerhalb von BBiG/HwO übertragen. Im Beitrag werden strukturelle Besonderheiten der Pflegeausbildungen im Vergleich zu den Ausbildungen des dualen Bildungssystems nach BBiG/HwO beleuchtet. Abschließend werden die neuen Aufgaben des BIBB benannt und Perspektiven für die Weiterentwicklung der beruflichen Bildung skizziert.**

### Vergleich ausgewählter Aspekte der Ausbildungen nach PflBG und nach BBiG/HwO

Die Anforderungen an qualifizierte Pflegefachkräfte sind durch demografische und epidemiologische Entwicklungen in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Um diesen zu entsprechen und um die Qualität und Attraktivität der Pflegeausbildungen zu steigern, wurden die Pflegeberufe umfassend reformiert. Durch das Pflegeberufegesetz (PflBG) wurden die Berufe der Alten-, Kinder- und Krankenpflege im generalistischen Berufsbild »Pflegefachfrau/Pflegefachmann« zusammengeführt und die bislang geltenden Regelungen (Altenpflegegesetz von 2003, Krankenpflegegesetz von 2004) abgelöst. Weiterhin sieht das PflBG die Möglichkeit vor, einen gesonderten Berufsabschluss als »Altenpfleger/-in« oder »Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in« zu erwerben und ein primärqualifizierendes Pflegestudium zu absolvieren.

Die Pflegeausbildungen weisen in einigen Bereichen große Ähnlichkeit zum dualen Berufsbildungssystem auf. Dies zeigt sich u. a. an der Dualität der Lernorte, am Stellenwert der praktischen Ausbildung sowie am Rechtsstatus der Auszubildenden. Strukturell jedoch liegen zentrale Unterschiede vor, die anhand der folgenden vier Punkte näher beschrieben werden:

- Gesetzliche Rahmen
- Ordnungsverfahren und Akteure
- Umsetzung der Ausbildung
- Qualifizierung des Bildungspersonals

### Gesetzliche Rahmen

Die Grundlage des dualen Bildungssystems bildet das BBiG, das Qualitätskriterien für betriebliche Aus- und Fortbildungen sowie die Erarbeitungsverfahren der Ordnungsmittel festlegt. Dieser Logik folgen derzeit 325 staatlich anerkannte Ausbildungsberufe aus den Bereichen Handwerk, Industrie und Handel, Landwirtschaft, Hauswirtschaft, freie Berufe und öffentlicher Dienst. Die Bezeichnung »duals Bildungssystem« findet sich dabei nicht im BBiG wieder, sondern hat sich über die Jahre in der berufspolitischen Fachsprache etabliert (vgl. EBBINGHAUS 2016, S. 47 f.). Dualität umfasst dabei je nach Definition unterschiedliche Aspekte wie z. B. das Zusammenwirken der Lernorte, die geteilte Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern oder die Berücksichtigung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressen.

Die Pflegeberufe werden, wie 14 weitere Gesundheitsberufe, auf Grundlage von Berufszulassungsgesetzen geregelt. Grund hierfür ist die im Grundgesetz geregelte Zuständigkeit des Bundes für die Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz (vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG). Im Gegensatz zu den dual geregelten Berufen ist der Zugang zur Pflegeausbildung reglementiert und das Führen der Berufsbezeichnungen (Pflegefachfrau/-mann, Altenpfleger/-in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in) bedarf einer Erlaubnis. Weiterhin besonders ist die Definition vorbehaltener Tätigkeiten im PflBG, die den Kern des Pflegehandelns abbilden und im beruflichen Kontext nur durch

qualifizierte Pflegefachpersonen durchgeführt werden dürfen. Hierbei handelt es sich um Aufgaben mit besonderer Bedeutung für die Pflegequalität und den Patientenschutz (vgl. Bundesregierung [Gesetzesentwurf] 2016, S. 66).

Mit den unterschiedlichen gesetzlichen Rahmen gehen auch unterschiedliche ministerielle Zuständigkeiten einher. Für anerkannte Ausbildungsberufe nach BBiG/HwO werden Ausbildungsordnungen vom zuständigen Fachministerium, in der Regel das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) erlassen. Für die Pflegeberufe liegt die Zuständigkeit beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und beim Bundesministerium für Gesundheit (BMG). Auf Länderebene sind für die duale Ausbildung die Kultusministerien bzw. zuständigen Stellen und für die Ausbildung in den Pflegeberufen vorwiegend die Gesundheits- und Sozialministerien zuständig.

### Ordnungsverfahren und Akteure

In den Ordnungsverfahren zur Modernisierung der Ausbildungsordnungen für anerkannte Berufsabschlüsse nach BBiG/HwO wirken alle an der beruflichen Bildung Beteiligten mit, d. h. die berufsspezifischen Ausbildungsverordnungen und Ausbildungsrahmenpläne werden gemeinsam und gleichberechtigt von Vertreterinnen und Vertretern von Bund, Ländern, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite erarbeitet (Konsensprinzip). Das Verfahren zur Entwicklung von Ausbildungsordnungen im dualen System ist angesichts der Beteiligung der Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften an allen wichtigen Entscheidungen hinsichtlich der Ziele und Inhalte der jeweiligen Ausbildungen einmalig und gewährleistet so die Akzeptanz der Ergebnisse in der Ausbildungspraxis (vgl. ausführlich BIBB 2017).

Die Ausbildungsverordnungen definieren die Berufsbezeichnung, die Ausbildungsdauer und -struktur, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Prüfungsanforderungen. Die zeitliche und sachliche Gliederung der praktischen Ausbildung wird im Ausbildungsrahmenplan festgelegt. In Abstimmung mit der Arbeit der Sachverständigen des Bundes entwickeln Sachverständige der Länder den Entwurf eines Rahmenlehrplans für den Berufsschulunterricht. Die Ordnungsmittel werden aufeinander abgestimmt, damit betriebliche Ausbildung und Berufsschulunterricht einander ergänzen und die bestmögliche Theorie-Praxis-Verzahnung gewährleistet ist.

Einer gänzlich anderen Ordnungslogik unterliegt die bundeseinheitlich geregelte Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV). Sie wurde als Rechtsverordnung der zuständigen Bundesministerien (BMFSFJ und BMG) mit Zustimmung des Bundesrats erlassen. Die Verordnung regelt sowohl die praktische als auch die theo-

retische Ausbildung einschließlich der zu erwerbenden Kompetenzen. Sie definiert Ablauf, Struktur und Prüfungsmodalitäten für die berufliche und die hochschulische Pflegeausbildung und enthält Vorgaben für das Zusammenwirken der Lernorte.

Weiterhin werden mit dem PflBG auf Bundesebene erstmalig Rahmenpläne für die Pflegeberufe vorgesehen. Diese haben im Gegensatz zu den Ordnungsmitteln im dualen Bereich *empfehlende* Wirkung, da die Ausgestaltung der Pflegeausbildung in weiten Teilen in Durchführungszuständigkeit der Länder liegt. Sie wurden in einem gesonderten Ordnungsverfahren erarbeitet, für das eine Fachkommission von den zuständigen Ministerien berufen wurde. Die darin vertretenen Expertinnen und Experten aus Pflegewissenschaft und -praxis konzipierten Rahmenpläne sowohl für die theoretische als auch die praktische Ausbildung. Darüber hinaus waren auch der Bund und die Länder am Verfahren beratend beteiligt. Eine Einbindung der Sozialpartner wie im dualen Bereich ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Rahmenpläne für die Pflege dienen den Ländern als Orientierung und stellen einen wesentlichen Schritt zur Vereinheitlichung der Pflegeausbildung dar.

### Umsetzung der Ausbildung

Gemeinsames Kennzeichen beider Ausbildungsbereiche ist die Dualität der Lernorte. Zu den Lernorten der dualen Ausbildung zählen im Bereich der praktischen Berufsbildung Betriebe der Wirtschaft, vergleichbare Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere des öffentlichen Dienstes, die Angehörigen freier Berufe und Haushalte. Lernorte der schulischen Berufsbildung sind i. d. R. die Teilzeit-Berufsschulen. Weitere Lernorte sind sonstige Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung (außerbetriebliche Berufsbildung) (vgl. § 2 Abs. 1 BBiG).

Ausbildungseinrichtungen in der Pflege können Krankenhäuser, stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen sein, die bestimmte sozialgesetzliche und landesrechtliche Voraussetzungen erfüllen. Darüber hinaus müssen sie entweder über eine eigene Schule verfügen oder mit einer Schule einen Vertrag zur Zusammenarbeit schließen (vgl. § 8 Abs. 2 PflBG). Die theoretische Ausbildung findet je nach Bundesland an staatlich anerkannten Schulen des Gesundheitswesens oder Berufsfachschulen statt.

Im Vergleich zum dualen Bereich weisen die Pflegeschulen einen Sonderstatus auf. Sie sind nicht nur für die Organisation und Durchführung der theoretischen Ausbildung zuständig, sondern auch verantwortlich für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung (vgl. § 10 Abs. 1 PflBG). Sie sind daher stärker in das praktische Ausbildungsgeschehen involviert. Sie prüfen, ob die durch die Ausbildungseinrichtung erstellten Ausbildungspläne

Tabelle

## Umsetzung der beruflichen Ausbildungen und Qualifizierung des Bildungspersonals

PflBG	BBiG/HwO
<b>Ausbildungsvertrag</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zwischen Ausbildungseinrichtung und Auszubildenden</li> <li>• Schule muss zustimmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zwischen Ausbildungsbetrieb und Auszubildenden</li> <li>• Zuständige Stelle führt Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse</li> </ul>
<b>Praktische Ausbildung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens 2.500 Std.</li> <li>• Sowohl in Ausbildungseinrichtung als auch in weiteren Einrichtungen</li> <li>• Praxisanleitung mindestens zehn Prozent der Einsatzzeit</li> <li>• Praxisbegleitung durch Lehrpersonen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchschnittlich 3.600 Std. (vgl. ZÖLLER 2015, S. 53)</li> <li>• Überwiegend in Ausbildungsbetrieb</li> </ul>
<b>Theoretische Ausbildung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens 2.100 Stunden</li> <li>• staatlich anerkannte Schulen des Gesundheitswesens/ Berufsfachschulen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Unterrichtsumfang beträgt mindestens zwölf Wochenstunden</li> <li>• Teilzeit-Berufsschulen</li> </ul>
<b>Ausbildungsnachweis</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Von Pflegeschule erstellt auf Grundlage des Muster-Entwurfs des BIBB (§ 3 Abs. 5 PflAPrV)</li> <li>• Schule vollzieht Durchführung der praktischen Ausbildung nach</li> <li>• Vorlage des ordnungsgemäß schriftlich geführten Ausbildungsnachweises ist Zulassungsvoraussetzung für staatliche Abschlussprüfung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachweishefte/IT-Programme werden von Ausbildungseinrichtung zur Verfügung gestellt</li> <li>• Ablauf der Ausbildung in Betrieb und Berufsschule soll nachvollziehbar sein</li> <li>• Berufsschule kann Kenntnis erhalten</li> <li>• Vorlage des Ausbildungsnachweises ist Zulassungsvoraussetzung für Abschluss-/Gesellenprüfung (vgl. BIBB-Hauptausschuss 2018)</li> </ul>
<b>Qualifizierung Praxisanleiter/-innen bzw. Ausbilder/-innen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine bundeseinheitliche Fortbildungsregelung (Weiterbildungsregelungen auf Länderebene)</li> <li>• Fortbildungsumfang durch PflBG geregelt: mindestens 300 Stunden und jährlich Nachweis von 24 Stunden weiterer Fortbildung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bundeseinheitliche Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO)</li> <li>• HA-Empfehlung zum Mindestlehrgangsumfang: 115 Unterrichtsstunden</li> </ul>
<b>Qualifizierung des Lehrpersonals</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Durchführung des theoretischen Unterrichts: (pflegepädagogische) Hochschulausbildung auf Master-niveau oder vergleichbar</li> <li>• Zur Durchführung des praktischen Unterrichts: (pflegepädagogische) Hochschulausbildung auf Bachelor-niveau oder vergleichbar</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lehramt an berufsbildenden Schulen der Sek. II</li> </ul>

dem schulinternen Curriculum entsprechen, erstellen die Ausbildungsnachweise und vollziehen nach, ob die praktische Ausbildung dem Ausbildungsplan entsprechend durchgeführt wird. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass die Wahrnehmung originärer Aufgaben der Ausbildungseinrichtung, wie z. B. die Erstellung eines betrieblichen

Ausbildungsplans, zusätzlich an die Schule übertragen wird. Auch unterliegen die von der Ausbildungseinrichtung geschlossenen Ausbildungsverträge der Zustimmungspflicht der Schule. Weiterhin werden die Praxiseinsätze durch Lehrpersonen begleitet, die die Auszubildenden vor Ort fachlich betreuen (Praxisbegleitung).

Im Rahmen der Durchführung und Überwachung der betrieblichen Berufsausbildung in Ausbildungsgängen nach BBiG/HwO übernehmen die zuständigen Stellen (z. B. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern, Kammern der freien Berufe, zuständige Stellen des öffentlichen Dienstes) vielfältige Aufgaben. Dazu zählen u. a. die Prüfung der Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal, die Beratung von Betrieben und Auszubildenden, die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie das Eintragen, Ändern und Löschen von Ausbildungsverträgen (vgl. BIBB 2017, S. 15 f.).

Während die Auszubildenden im dualen Bereich die meiste Zeit ihrer betrieblichen Ausbildung in einem Ausbildungsbetrieb verbringen, findet die praktische Pflegeausbildung i. d. R. sowohl in der Ausbildungseinrichtung als auch in geeigneten Pflegeeinrichtungen statt. Grund hierfür ist, dass die Auszubildenden im Sinne der Generalistik pflichtgemäß vielfältige Versorgungsbereiche der Pflege durchlaufen und diese in den meisten Fällen nicht durch die ausbildende Pflegeeinrichtung selbst abgedeckt werden können. Zur Gewährleistung einer hohen Ausbildungsqualität wirken die Lernorte der Pflegeausbildung auf Grundlage von Kooperationsverträgen eng zusammen (vgl. § 6 Abs. 4 PflBG; Bundesregierung 2016, S. 68). Auch das BBiG sieht nach § 2 Abs. 2 das Zusammenwirken der Lernorte bei der Durchführung der Berufsbildung im Sinne einer Lernortkooperation vor, lässt jedoch offen, wie diese konkret auszugestaltet ist (vgl. HACKEL u. a. 2017, S. 12). Für beide Bereiche steht außer Frage, dass eine enge Zusammenarbeit der Lernorte maßgeblich zur Ausbildungsqualität und zum individuellen Lernerfolg der Auszubildenden beiträgt (vgl. BIBB-Hauptausschuss des BIBB 1997; Bundesregierung 2016, S. 68).

### Qualifizierung des Bildungspersonals

Unabhängig davon, in welcher Einrichtung ein Einsatz stattfindet, haben die Auszubildenden in der Pflege einen gesetzlichen Mindestanspruch auf praktische Anleitung. Mindestens zehn Prozent der Ausbildungszeit eines Praxis-einsatzes müssen auf die Anleitung durch qualifizierte Praxisanleiter/-innen entfallen. Diese müssen eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden und kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich nachweisen (vgl. § 4 Abs. 3 PflAPrV). Eine bundesweit geltende Fortbildungsregelung gibt es jedoch nicht.

In der dualen Ausbildung sind die berufs- und arbeitspädagogischen Weiterbildungsinhalte für das betriebliche Bildungspersonal hingegen in einer *bundeseinheitlichen* Verordnung – der Ausbildereignungsverordnung (AEVO) – konkretisiert. Nach § 2 der AEVO umfasst die berufs- und

arbeitspädagogische Eignung der Ausbilder/-innen die Kompetenz zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren der Berufsausbildung in verschiedenen Handlungsfeldern. Zur Sicherung von bundesweit einheitlichen Standards bei der Durchführung von Lehrgängen hat der Hauptausschuss des BIBB (2009) Empfehlungen ausgesprochen. So wird u. a. ein Mindestlehrgangsumfang von 115 Unterrichtsstunden verteilt auf vier Handlungsfelder empfohlen (S. 6 f.). Eine Regelung zur quantitativen Anleitungszeit wie in den Pflegeausbildungen gibt es nicht. Sowohl die Ausbilder/-innen als auch die Praxisanleiter/-innen sind neben der Vermittlung der beruflichen Handlungsfähigkeit verantwortlich dafür, die Auszubildenden zum Führen ihrer Ausbildungsnachweise anzuhalten. Die Vorlage eines Ausbildungsnachweises ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung, sowohl in der dualen Ausbildung (vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG/§ 36 Abs. 1 Nr. 2 HwO) als auch im Rahmen der Pflegeausbildung (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 2 PflAPrV).

### Neue Perspektiven: Erstmals weitreichende Aufgaben außerhalb BBiG/HwO

Mit dem Pflegeberufegesetz (PflBG) werden dem BIBB neue Zuständigkeiten im Kontext der Pflegeausbildungen übertragen. Dies stellt aufgrund der im Beitrag beschriebenen unterschiedlichen Regelungskreise eine Besonderheit dar. Der übertragene Aufgabenkatalog gestaltet sich vielfältig und weist einige Parallelen zu den Zuständigkeiten des BIBB im Rahmen der Ausbildungen nach BBiG/HwO auf. In beiden Ausbildungsbereichen unterstützt das BIBB die Akteure in der Ordnungsarbeit und begleitet die Umsetzung der Ausbildungen durch Informations- und Beratungsangebote. Für die Pflegeausbildungen wurden in diesem Kontext bereits Veröffentlichungen u. a. zu den Themen »Lernortkooperation«, »Ausbildungsnachweis« und »Informationen für Ausbildungsinteressierte« erarbeitet (s. u.). Weiterhin findet ein sukzessiver Aufbau des Forschungsbereichs im Bereich der Pflegeausbildung im BIBB statt, »damit [...] eine strukturierte und institutionalisierte Forschung [...] möglich [wird], wie sie bereits seit Langem bei den durch das Berufsbildungsgesetz geregelten Berufen durch das Bundesinstitut für berufliche Bildung durchgeführt wird« (Bundesregierung 2016, S. 60).

Die neuen Zuständigkeiten des BIBB eröffnen vielfältige Perspektiven zur Weiterentwicklung der beruflichen Bildung insgesamt. Zur Einführung der Pflegeausbildungen und zum Aufbau des Forschungsbereichs ist es hilfreich, dass auf die bestehenden Strukturen und Erfahrungswerte des BIBB aufgebaut werden kann. Weiterhin werden durch die neu aufgebaute Expertise und die verstärkte Vernetzung in den Bereichen Pflegewissenschaft und Pflegepädagogik neue Erkenntnisse zur Implementation der Pflegeausbil-

derung aus Wissenschaft und Praxis zusammengeführt und der Austausch zwischen diesen gefördert. Aus den unterschiedlichen Logiken, die den Pflegeausbildungen und dem dualen Bildungssystem zugrunde liegen, können sich perspektivisch auch neue Impulse zur Ausgestaltung der jeweiligen Bereiche ergeben, sei es z. B. in Bezug auf die Gestaltung der Lernortkooperation, die Qualifikation von schulischem und betrieblichem Bildungspersonal oder in Bezug auf die Instrumente in der Umsetzung der Ausbildung. Die erweiterten und institutionell gebündelten Kompetenzen aus den verschiedenen Berufsbereichen ermöglichen es zudem, aktuelle Entwicklungen systemübergreifend zu betrachten. Der Blick über die »Systemgrenzen« stellt sich insbesondere im Licht der (gemeinsamen) aktuellen Herausforderungen – wie z. B. dem Fachkräftemangel, der

fortschreitenden Digitalisierung oder der Integration geflüchteter Menschen in den Arbeitsmarkt – als vielversprechend dar.

Unverzichtbar für eine zukunftsgerichtete Berufsbildung in Deutschland ist daher, die Umsetzung der neuen Pflegeausbildung in den nächsten Jahren zu begleiten und die neuen Erkenntnisse für die Weiterentwicklung der beruflichen Bildung insgesamt zu nutzen. ◀



Alle Arbeitsergebnisse des BIBB sowie der Fachkommission zur neuen Pflegeausbildung stehen kostenfrei zur Verfügung.  
[www.bibb.de/pflegeberufe](http://www.bibb.de/pflegeberufe)

#### LITERATUR

BIBB: Ausbildungsordnungen und wie sie entstehen. Bonn 8. Aufl. 2017 – URL: [www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/show/8217](http://www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/show/8217) (Stand: 26.02.2020)

BIBB-HAUPTAUSSCHUSS: Kooperation der Lernorte. Empfehlung Nr. 99 v. 27.11.1997 – URL: [www.bibb.de/dokumente/pdf/HA099.pdf](http://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA099.pdf) (Stand: 26.02.2020)

BUNDESREGIERUNG: Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz – PfBRRefG). BT-Drucks. 18/7823 v. 09.03.2016. – URL: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/078/1807823.pdf> (Stand: 26.02.2020)

EBBINGHAUS, M.: Qualität betrieblicher Berufsausbildung in Deutschland. Weiterentwicklung bisheriger Ansätze zur Modellbildung aus betrieblicher Perspektive. Bonn 2016

HACKEL, M. u.a.: Berufsschule im dualen System – Daten, Strukturen, Konzepte (Wissenschaftliche Diskussionspapiere 185). Bonn 2017

HAUPTAUSSCHUSS DES BIBB: Rahmenplan für die Ausbildung der Ausbilder und Ausbilderinnen. Empfehlung Nr. 135 v. 25.06.2009 – URL: [www.bibb.de/dokumente/pdf/HA135.pdf](http://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA135.pdf) (Stand: 26.02.2020)

HAUPTAUSSCHUSS DES BIBB: Führen von Ausbildungsnachweisen. Empfehlung Nr. 156 v. 08.10.2018 – URL: [www.bibb.de/dokumente/pdf/HA156.pdf](http://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA156.pdf) (Stand: 26.02.2020)

ZÖLLER, M.: Schulische Ausbildungsgänge – eine unterschätzte Größe in der Berufsbildung. In: BWP 44 (2015) 5, S. 52–54 – URL: [www.bwp-zeitschrift.de/de/bwp.php/de/publication/download/7762](http://www.bwp-zeitschrift.de/de/bwp.php/de/publication/download/7762) (Stand: 26.02.2020)

Anzeige

## Lernortkooperation: Vertragsgestaltung

**Das Preprint bietet konkrete Empfehlungen für die Gestaltung von Kooperationsverträgen in der Pflegeausbildung. Die Formulierungsvorschläge können zur individuellen Erstellung eigener Kooperationsverträge genutzt werden.**

Kooperationsverträge in der beruflichen Pflegeausbildung: Fachworkshop-Empfehlungen zur Umsetzung in der Praxis. Preprint Bonn 2019, 77 S.

**Kostenloser Download:**  
[www.bibb.de/vet-repository/000006](http://www.bibb.de/vet-repository/000006)

Erscheint demnächst als Publikation in der neuen Reihe „Pflegeausbildung gestalten“ im BIBB.

